
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Hamm/Lippstadt, den 26. Mai 2011

Seite 27

Nr. 5

**Hausordnung
der Hochschule Hamm-Lippstadt
vom 10.06.2010 in der Fassung vom 14.04.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 2 der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt hat diese die Hausordnung wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Hausordnung gilt für alle im Besitz der Hochschule Hamm-Lippstadt befindlichen Gebäude, Gebäudeteile, Freiflächen sowie für das gesamte sonstige Gelände der Hochschule. Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, Nutzer von Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Hochschule aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ausgeübt.
- (2) Bei Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird das Hausrecht durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung ausgeübt.
- (3) Die folgenden Mitglieder der Hochschule sind beauftragt, das Hausrecht für ihren Bereich auszuüben:
 1. Die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen während der laufenden Veranstaltungen sowie in den ihnen zugeordneten Forschungsräumen,
 2. die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 3. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule,
 4. generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder und
 5. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Leiter/in der Hausverwaltung bzw. die von ihr oder ihm beauftrag-

ten Dezentertinnen oder Dezenten für ihren jeweiligen Bereich.

- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder vom Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Beauftragten in jedem Fall vor.

§ 3 Nutzung der Räume

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (2) Die Vergabe der Hörsäle, EDV-Labore und der Mensa erfolgt bis auf weiteres durch das zuständige Hochschulpersonal. Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.
- (3) Der Zutritt zu Laboratorien ist Studierenden oder Gästen nur gestattet, wenn sie an einem Praktikum teilnehmen oder eine Arbeit im Rahmen ihres Studiums anfertigen und eine Sicherheitsunterweisung erhalten haben.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtungen sind die Türen beim Verlassen der Räume zu verschließen. Ferner ist darauf zu achten, dass auch die Fenster geschlossen und elektrisch betriebene Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, ausgeschaltet sind.
- (3) Bei Veranstaltungen ist der Veranstaltungsleiter verantwortlich, dass bei Beendigung der Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden.
- (4) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Dezernates 2 aus der Hochschule entfernt werden. Einrichtungsgegenstände, die vorübergehend innerhalb der Hochschule verlagert werden, sind nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurückzubringen.
- (5) Flure, Treppenhäuser und Gänge sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Jede übermäßige Lärmbe-

lästigung, insbesondere nach Vorlesungsbeginn, ist zu vermeiden.

(6) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in den Hochschulgebäuden unzulässig.

(7) In den Hörsälen ist der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Wasser) untersagt.

(8) Festgestellte Schäden und Mängel sowie Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

(9) Das Mitführen von Tieren an den Standorten der Hochschule Hamm-Lippstadt ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hochschule gestattet. Die Erlaubnis ist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen.

(10) Abfälle aller Art sind in den entsprechenden Abfallbehältern zu entsorgen. Es gilt das Verursacherprinzip.

(11) In allen Gebäuden der Hochschule Hamm-Lippstadt besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist im Freien – mit Ausnahme einer Fläche von 15 qm rund um die Ein- und Ausgangsbereiche – gestattet. Rauchwarenreste sind in den aufgestellten Aschenbechern zu entsorgen.

(12) Das Mitführen von Waffen im Sinne des § 1 Waffengesetz ist strengstens untersagt. Dazu gehören insbesondere Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klinglänge über zwölf Zentimeter, Reizstoffsprühgeräte, Stahlruten, Totschläger und Schlagringe.

§ 5 Aushänge

(1) Anschläge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

(2) Nichtmitglieder der Hochschule Hamm-Lippstadt bedürfen für Aushänge im Sinne des Absatzes 1 der Genehmigung des Vizepräsidenten.

(3) Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule untersagt.

(4) Auf den in Besitz der Hochschule stehenden Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen bedarf der Genehmigung durch die Hochschulverwaltung

1. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
2. das Veranstalten von Sammlungen,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,

4. die Benutzung von Hörsälen und Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule selbst sind.

§ 6 Parken

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Bei Verstößen liegt eine Besitzstörung vor, die die Hochschule berechtigt, entsprechende Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.

§ 7 Fundsachen

Fundgegenstände sind in der Poststelle abzugeben.

§ 8 Haftung für Wertgegenstände und Bargeld

(1) Bei Abwesenheit der Zimmerinhaber müssen die Dienstzimmer verschlossen werden. Dies gilt auch beim vorübergehenden Verlassen der Räume. Für in Dienstzimmern aufbewahrtes privates Bargeld und Wertgegenstände übernimmt die Hochschule keine Haftung.

(2) Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum von Studierenden und Bediensteten wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Hausordnung können mit befristeten oder unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesprochen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die geänderte Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als dem Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten vom 14.04.2011 am 26.05. 2011.

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt